

Zeitschrift: Alter & Zukunft : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich
Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich
Band: 8 (2000)
Heft: 2

Artikel: Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutz
Autor: Häfeli, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-818336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Vormundschaftsrecht zum Erwachsenenschutz

Seit September 1993 sind die Vorarbeiten für die letzte Etappe der Familienrechtsrevision im Gange. 1995 hat die Expertengruppe Schnyder/Stettler/Häfeli einen Grundlagenbericht mit Thesen und Teilentwürfen vorgelegt. Ende März 1998 hat die gleiche Expertengruppe dem Bundesamt für Justiz einen vollständig ausformulierten Vorentwurf (VE) abgeliefert; und seit Anfang 1999 erarbeitet eine vom Bundesrat eingesetzte grosse Expertenkommission einen Vernehmlassungsentwurf. Mit der Beratung in den eidgenössischen Räten ist kaum vor 2004 zu rechnen und ein neues Vormundschaftsrecht wird wohl erst nach 2005 in Kraft treten. Der vorliegende Beitrag skizziert die Grundzüge des neuen Erwachsenenschutzes.

* Christoph Häfeli



In der persönlichen Beistandschaft steht die Beistandshilfe oder der Beistand der Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl.

1 Die Revisionsbedürftigkeit des geltenden Vormundschaftsrechts

Es ist in Fachkreisen unbestritten, dass das geltende Vormundschaftsrecht ganz oder teilweise revisionsbedürftig ist: Das Massnahmensystem wird als zu starr empfunden, die Terminologie ist etikettierend und stigmatisierend (z.B. Misswirtschaft, lasterhafter Lebenswandel), der persönlichen Betreuung wird zu wenig Beachtung geschenkt, Behördenorganisation und Verfahren sind ausserordentlich vielfältig, weshalb der Rechtsschutz unterschiedlich ausgestaltet ist.

2 Orientierungshilfen und Leitideen

Ausgangspunkt des Vormundschaftsrechts ist die Menschenwürde Schwacher und Hilfsbedürftiger, deren Selbstbestimmungsrecht einerseits und deren Schutzbedürftigkeit andererseits.

Das Wohl des Schwachen und seine Menschenwürde sind somit die zentralen Orientierungshilfen. Daneben gilt es auch die Entwicklung in anderen europäischen Ländern zu beachten, Erkenntnisse der Rechtslehre sowie aus ausserjuristischen Wissenschaften, namentlich Sozialarbeit, Psychologie und Soziologie und der Medizin heranzuziehen. Im Lichte dieser Orientierungshilfen war bald einmal klar, dass eine um-

fassende Revision angestrebt werden muss, die sowohl die Terminologie, ein neues Massnahmensystem, die Organisation von Behörden und Diensten, das Verfahren und die Person des Betreuers oder der Betreuerin umfassen muss.

3 Zur Terminologie

Mit seltener Einmütigkeit betont die Lehre, dass die Terminologie eines künftigen Rechts jede Stigmatisierung vermeiden soll. Dennoch müssen Schwächestände benannt werden, die einen Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person, selbst gegen ihren Willen, rechtfertigen. Auch noch so schonende Bezeichnungen

von Schwächeständen riskieren, mit der Zeit einen negativen Beigeschmack zu erhalten. Im Bewusstsein dieser Schwierigkeiten schlägt die Expertengruppe vor, das gesamte Rechtsgebiet neu zu benennen und künftig in Anlehnung an den Kinderschutz von Erwachsenenschutz zu sprechen und den Amtsträger der amtsgebundenen Massnahmen Beistand zu nennen.

4 Das neue Massnahmensystem

Das von der Expertengruppe Schnyder/Stettler/Häfeli ausformulierte Massnahmensystem wird gegenwärtig in der Expertenkommission diskutiert und kann dort noch Änderungen er-



Neben der persönlichen Beistandschaft sind drei weitere Beistandschaften vorgesehen, die je andere Auswirkungen haben auf die Handlungsfähigkeit und -freiheit der betreuten Person.

fahren. Über das nachstehend unter 4.1 beschriebene Konzept mit den drei Grundentscheidungen herrscht in Fachkreisen jedoch Einigkeit.

4.1 Das Konzept

Das neue Massnahmensystem basiert auf drei Grundentscheidungen:

- Abkehr von starren Massnahmenkategorien und Ersetzung durch massgeschneiderte Massnahmen im Einzelfall
- Verstärkung der Personensorge
- Subtile, aber klare Regelung der einzelnen Betreuungsarten mit Bezug auf die Einschränkung der Handlungsfähigkeit und Handlungsfreiheit

Die einzelnen Massnahmen setzen voraus, dass eine volljährige Person von gewissen Schwächezuständen betroffen ist und dass diese Schwächezustände eine besondere Schutzbedürftigkeit der Person auslösen. Die folgenden vier Schwächezustände können die Grundlage bilden für die Anordnung von Schutzmassnahmen:

- psychische Krankheit
- Suchtkrankheit
- geistige Behinderung
- andere in der Person liegende Schwächezustände

Diese Aufzählung stimmt mit Ausnahme des letzten Punktes mit den Unterbringungsgründen gemäss Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) und damit den Voraussetzungen für die fürsorgerische Freiheitsentziehung überein. Der Ausdruck psychische Krankheit ersetzt Geisteskrankheit und bezieht sich auf die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie; geistige Behinderung ersetzt Geisteschwäche und meint ein deutlich unterdurchschnittliches allgemeines intellektuelles Leistungsniveau, das mit Anpassungsstörungen verbunden ist und sich in der Entwicklungsperiode des Menschen äussert. Der Ausdruck andere in der Person liegende Schwächezustände erlaubt, Betagte, bei denen ähnliche Defizite wie sie bei psychisch Kranken oder geistig Behinderten auftreten, zu erfassen, aber auch extreme Fälle von Unerfahrenheit oder beson-

ders ausgeprägte Fälle bisheriger Verschwendung oder Misswirtschaft.

Die zweite Voraussetzung neben dem Schwächezustand, das Unvermögen, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen, ist in einem umfassenden Sinn zu verstehen und umfasst Bereiche sowohl der Vermögens- wie der Personensorge.

Der neue Erwachsenenschutz umfasst:

- die Beistandschaft zur Wahrung der persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen schutzbedürftiger Erwachsener
- die Erstreckung der elterlichen Sorge, die in besonderen Fällen an die Stelle der Beistandschaft tritt
- die therapeutische Betreuung mit geeigneten ambulanten Therapien und mit der Unterbringung und Zurückbehaltung in einer stationären Einrichtung (fürsorgerische Freiheitsentziehung)
- die Sachwalterschaft für die Verwaltung nicht verwalteter Vermögen

Alle Massnahmen können sowohl auf Antrag der betroffenen Person, wie von Amtes wegen angeordnet werden. Die Anordnung erfolgt in erster Linie im Interesse der betroffenen Person; in zweiter und dritter Linie sind auch die Betroffenheit der Familie und der Schutz Dritter zu berücksichtigen.

4.2 Die persönliche Beistandschaft

Als erste Stufe der Betreuungsmassnahmen schlägt die Expertengruppe die nur persönliche Beistandschaft vor. Sie beinhaltet einen umfassenden Betreuungsauftrag: Der Beistand steht der Person mit Rat und Tat zur Seite und kümmert sich um ihr Wohl. Dabei achtet er den Willen der verbeiständeten Person, im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihr Leben nach ihren eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die persönliche Beistandschaft hat weder auf die Handlungsfähigkeit noch auf die Handlungsfreiheit eine Auswirkung. Der Beistand kann die betreute Person weder gesetzlich vertreten noch durch Weisungen oder Anordnungen ihr Verhalten verbindlich in bestimmte Bahnen lenken.

4.3 Weitere Formen der Beistandschaft

Ausser der persönlichen Beistandschaft sind drei weitere Beistandschaften vorgesehen, die je andere Auswirkungen haben auf die Handlungs-

fähigkeit und Handlungsfreiheit der betreuten Person:

- die Verwaltungsbeistandschaft
- die Mitwirkungsbeistandschaft
- die Vertretungsbeistandschaft

Im Rahmen der Verwaltungsbeistandschaft handelt der Beistand neben der betreuten Person, d.h. diese ist weiterhin voll handlungsfähig, sie muss sich aber die Handlungen des Beistands oder der Beiständin anrechnen lassen; diese Massnahme entspricht der Beistandschaft im geltenden Recht. Die Handlungsfreiheit ist ebenfalls nicht berührt, d.h. der Beistand hat der verbeiständeten Person nichts zu befehlen oder zu erlauben.

Im Rahmen der Mitwirkungsbeistandschaft handelt der Beistand zusammen mit der verbeiständeten Person; diese kann somit nur noch mit Zustimmung des Beistands rechtsverbindlich handeln, ihre Handlungsfähigkeit ist somit eingeschränkt.

Im Rahmen der Vertretungsbeistandschaft handelt der Beistand für die verbeiständete Person.

Die massgeschneiderte Massnahme ergibt sich aber erst daraus, dass Verwaltung, Mitwirkung und Vertretung nur für einzelne Handlungen oder Lebensbereiche und miteinander kombiniert angeordnet werden können. So könnte ein Beistand mit der Verwaltung des Einkommens einer Person beauftragt, für die Verfügung von Vermögen aus einem Nachlass könnte Mitwirkung und für die Prozessführung in einer bestimmten Angelegenheit Vertretung angeordnet werden. Mit dieser differenzierten, für einzelne Geschäfte oder Geschäftskreise angeordneten und beliebig kombinierbaren Massnahmen kann das Verhältnismässigkeitsprinzip optimal verwirklicht werden.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Anstelle des relativ starren Massnahmen-systems wird ein Konzept für den Einzelfall mit massgeschneiderten Massnahmen vorgeschlagen.
- Die medizinisch-therapeutische Behandlung und die Anordnung von Zwangsmassnahmen soll bundesrechtlich einheitlich geregelt und mit den nötigen Rechtsschutzgarantien versehen werden.
- Die kommunalen Miliz- und Laienbehörden sollen durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachgerichte abgelöst werden.



4.4 Erstreckung der elterlichen Sorge

Das Institut der erstreckten elterlichen Sorge war bis anhin sehr rudimentär in Art. 385 Abs. 3 ZGB geregelt. Es soll im neuen Recht als selbständige Massnahme geregelt werden. Zu denken ist hier primär an die elterliche Sorge von geistig behinderten Kindern, die mündig werden.

4.5 Sachwalterschaft

Damit ist eine Massnahme gemeint, bei der von der Natur der Sache her eine persönliche Betreuung ausgeschlossen ist. Es handelt sich um die Fälle von Art. 393 Ziff. 1, 3, 4 und 5. Ziffer 2 (Unfähigkeit einer Person, die Verwaltung ihres Vermögens selbst zu besorgen) ist durch die Verwaltungsbeistandschaft abgedeckt. Hier geht es um Schwächezustände, die nicht natürliche Personen betreffen.

4.6 Die therapeutische Betreuung

Dieser letzte Titel des Erwachsenenschutzes umfasst einen ersten «allgemeinen Teil» und einen zweiten über die Fürsorgerische Freiheitsentziehung.

4.6.1 im allgemeinen

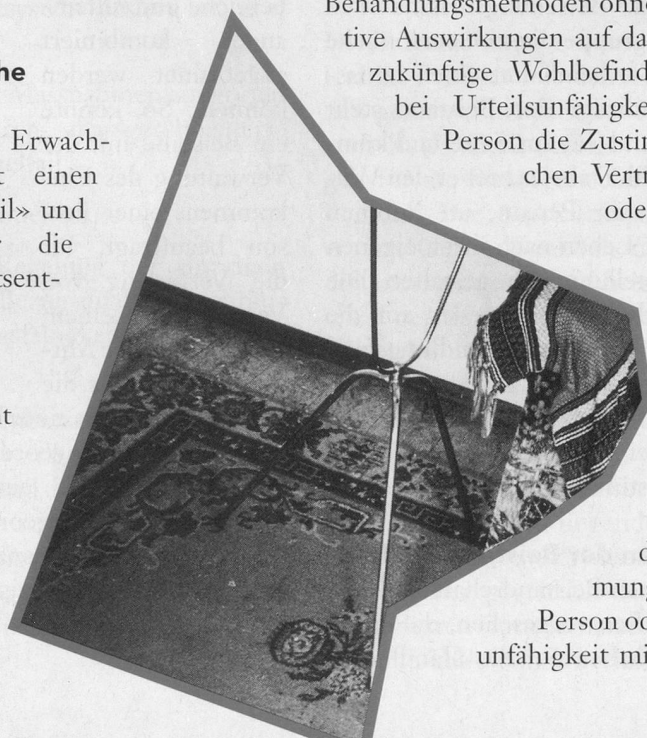
Das bisherige Recht weist vor allem Lücken auf im Bereich der sogenannten «Zwangsbearbeitung». Personen können zwar unter den Voraussetzungen von

Art. 397 a ZGB zu ihrem Schutze gegen ihren Willen in eine stationäre Einrichtung eingewiesen werden, für die angemessene Behandlung gegen ihren Willen fehlt aber die Rechtsgrundlage im Bundesrecht, und nur einzelne Kantone verfügen über die entsprechenden Rechtsgrundlagen. Ausserdem stellen sich die Fragen der unfreiwilligen Behandlung auch im ambulanten Rahmen; es geht also um Patientenrecht schlechthin. Die Expertengruppe wollte jedoch im Rahmen des Erwachsenenschutzes nicht generelles Patientenrecht schaffen. Daher beschränkt sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmungen auf verbeiständete Personen und auf solche, die mit oder ohne Beistandschaft in einer stationären Einrichtung untergebracht sind.

Nach den Vorstellungen der Expertengruppe soll der Beistand sich in erster Linie mit der verbeiständeten Person absprechen und sie über die in Aussicht genommene Behandlung aufklären und wenn immer möglich ihre Einwilligung zu gewinnen versuchen. Von der Zustimmung der betroffenen Person darf nur abgesehen werden, wenn unmittelbar lebenswichtige Interessen auf dem Spiel stehen und die Person nicht in der Lage ist, eine Entscheidung zu treffen, und auch nicht vor kurzem klar die Verweigerung eines solchen Eingriffs kundgetan hat. Von der Zustimmung kann ausserdem abgesehen werden, wenn der Verzicht auf die therapeutische Handlung mit der Menschenwürde schlechthin unvereinbar wäre.

Wenn es sich um bewährte und anerkannte Behandlungsmethoden ohne empfindliche negative Auswirkungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Wohlbefinden handelt, genügt bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Schmerzhaft

oder besonders belastende Therapien, deren Erfolg ungewiss ist oder die bedeutende Nebenwirkungen nach sich ziehen können, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit mit Bewilligung durch



eine vom Kanton bezeichnete unabhängige interdisziplinäre Behörde durchgeführt werden.

Die ohne Zustimmung der betroffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters vorgenommenen Behandlungen müssen in einem besonderen Verzeichnis festgehalten werden. Der betroffenen Person ist auf ihr Verlangen grundsätzlich Einsicht zu gewähren in die entsprechenden Unterlagen und sie sind ihr zu erläutern. Sie oder ihr gesetzlicher Vertreter sind ausserdem unaufgefordert über allfällige Eingriffe und deren Begründung zu informieren, bei denen von der Zustimmung abgesehen wurde.

Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass die Isolierung oder mechanische Einschränkungen (z.B. Festbinden) von Personen in einer stationären Einrichtung nur zulässig sind, soweit dies der Schutz der betroffenen Person oder Dritter zwingend erfordert und die Massnahme nicht durch eine von der Person oder bei deren Urteilsunfähigkeit von ihrem gesetzlichen Vertreter bejahten Medikation ersetzt werden kann.

4.6.2 Fürsorgerische Freiheitsentziehung

In seinen Grundzügen bleibt das geltende Recht unverändert, so gelten namentlich die gleichen materiellen Voraussetzungen für eine Einweisung einer Person in eine stationäre Einrichtung. Es findet lediglich eine terminologische Bereinigung statt. Neu wird zwischen befristeten und unbefristeten Massnahmen unterschieden. Befristete Massnahmen können von Einzelpersonen, die das kantonale Recht bezeichnet, wohl in erster Linie Ärzte, angeordnet werden; die Dauer von befristeten Massnahmen ist auf 30 Tage beschränkt. Unbefristete Massnahmen müssen von der Betreuungsbehörde angeordnet werden. Für das Verfahren gelten im wesentlichen die bisherigen Vorschriften.

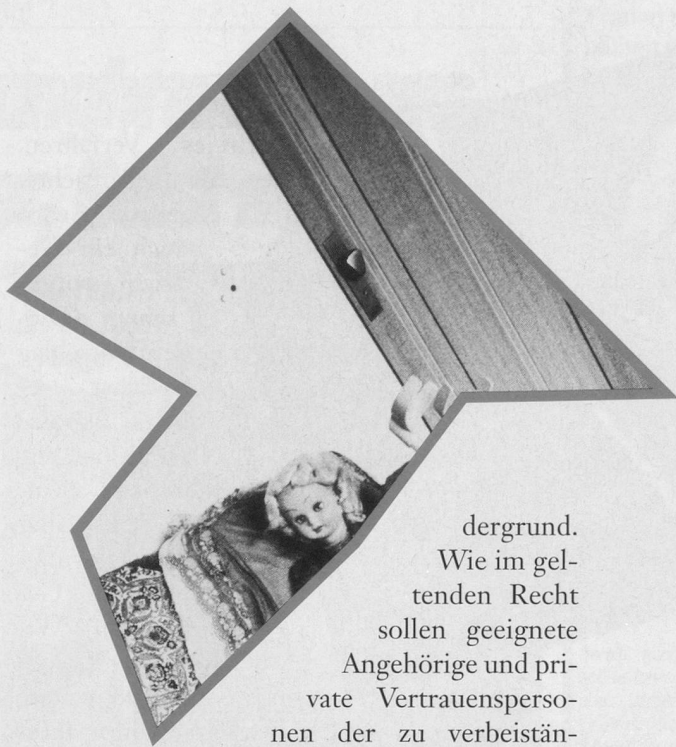
5 Die Betreuungsorgane

Als Betreuungsorgane sind vorgesehen:

- der Beistand
- der Sachwalter
- die Betreuungsbehörde
- die Aufsichtsbehörde

5.1 Die Person des Beistands und des Sachwalters

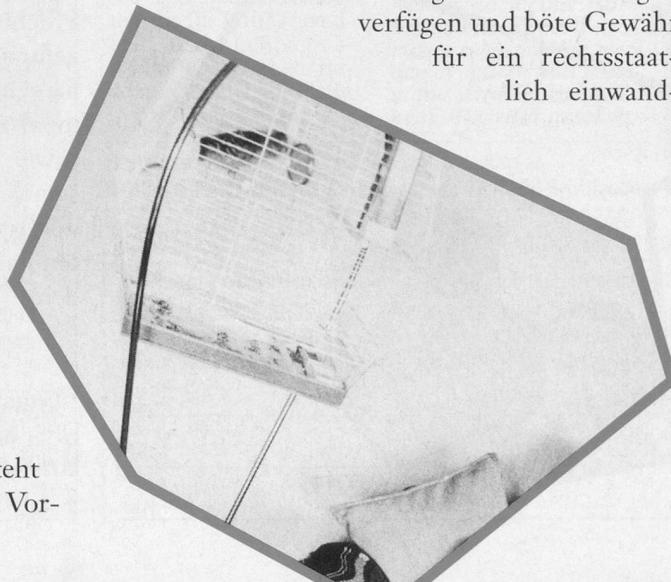
Bei der Wahl dieser Amtsträger/innen steht die allgemeine und besondere Eignung im Vor-

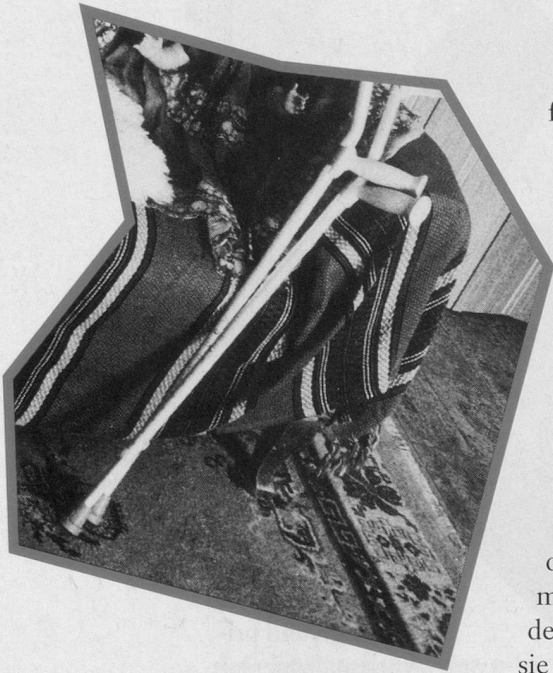


dergrund. Wie im geltenden Recht sollen geeignete Angehörige und private Vertrauenspersonen der zu verbeiständenden Person eingesetzt werden können. Dabei ist bei Angehörigen der Gefahr von Interessenkollisionen besondere Beachtung zu schenken. Neu soll das Institut des Berufsbeistands im Gesetz verankert werden. Die Kantone sollen zudem verpflichtet werden, für geeignete Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten der Beistände zu sorgen, wobei sich der Bund an den Kosten beteiligen soll.

5.2 Die Betreuungsbehörde

Die in der Deutschschweiz verbreitete kommunale Miliz- und Laienbehörde soll ersetzt werden durch eine gerichtliche Fachbehörde auf kommunaler oder regionaler Ebene, der mindestens ein Mitglied mit juristischer Ausbildung und Fachleute aus dem Sozial- und Gesundheitswesen angehören. Diese würde über die nötige Fachkompetenz für die schwierigen Entscheidungen verfügen und böte Gewähr für ein rechtsstaatlich einwand-





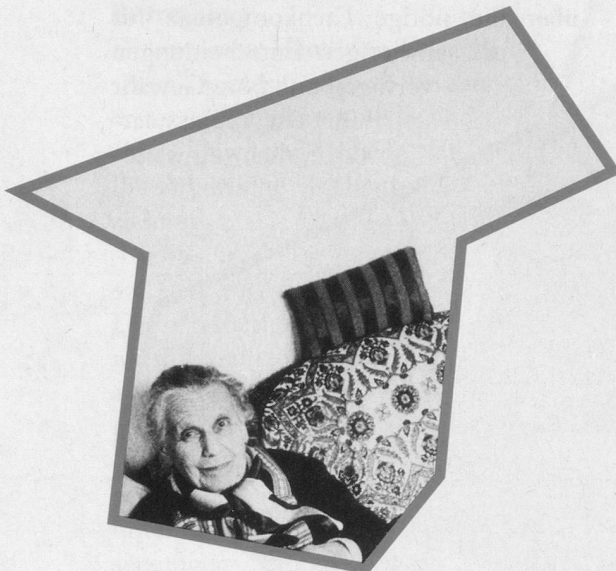
freies Verfahren.

Als Aufsichtsbehörde wird auch ein Gericht vorgesehen. Diesem Vorschlag erwächst jedoch grosse Opposition. Er führt fast zwingend zu einer Regionalisierung, die bei den Gemeinden auf Widerstand stösst, weil sie darin eine weitere Einschränkung ihrer

ohnehin schon arg geschrumpften Autonomie sehen, und die Einsetzung eines interdisziplinären Fachgerichtes wird ausserdem als zu kostspielig beurteilt.

5.3 Die Aufsichtsbehörde

Als Aufsichtsbehörde wird ein regionales oder kantonales Gericht vorgeschlagen, für dessen Zusammensetzung die Vorschriften über die Betreuungsbehörde sinngemäss gelten. Sie führt die Aufsicht über die Betreuungsbehörde, erlässt Weisungen für die Geschäftsordnung der Betreuungsbehörde und die Pflichten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie Vorschriften über Aktenführung und Kosten, soweit diese nicht durch andere Bestimmungen geregelt sind, und sorgt für die Aus- und Weiterbildung der anderen Betreuungsorgane.



6 Verschiedene Bestimmungen

6.1 Verantwortlichkeit

Die heutige strenge Haftung der Mandatsträger/innen und Behördemitglieder soll durch eine Staatshaftung abgelöst werden, wobei allerdings auf die Personen Rückgriff genommen werden kann, welche die Verletzung absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben.

6.2 Verfahren

Das Verfahren wird durch das kantonale Recht geordnet, allerdings unter gewissen bundesrechtlichen Vorbehalten, wie namentlich Officialmaxime, Anhörungspflicht, Beizug von Sachverständigen bei psychisch Kranken und dauernd Urteilsunfähigen, Ernennung eines Rechtsbeistandes und Anordnung von Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaften durch die Gesamtbehörde, wenn die Anordnung gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt.

6.3 Öffentlichkeit

Die Bestimmungen im geltenden Recht sind mit Recht kritisiert worden. Auf die Veröffentlichung von Massnahmen, welche die Handlungsfähigkeit beschränken soll darum im neuen Recht verzichtet werden. Wer ein Interesse glaubhaft macht, hat jedoch Anspruch darauf, dass ihm die Betreuungsbehörde über das Vorliegen oder Fehlen einer Beistandschaft über eine bestimmte Person Auskunft erteilt. Die Betreuungsbehörde ist auch ermächtigt, soweit tunlich von sich aus Dritte über das Vorliegen einer Beistandschaft zu orientieren.

6.4 Die Führung der Beistandschaft

Dieser Abschnitt wird gegenüber dem geltenden Recht wesentlich gestrafft. Er enthält generelle Pflichten des Beistands und eine detaillierte Regelung der Aufgaben des Verwaltungsbeistands, namentlich eine Umschreibung der Einkommensverwaltung und der Vermögensverwaltung, sowie des Mitwirkungs- und Vertretungsbeistands. Ergänzt werden diese Bestimmungen durch die Aufzählung von verbotenen Geschäften und durch Mitwirkungspflichten der Behörden.

* Christoph Häfeli, lic. iur./dipl. Sozialarbeiter HFS, ist Rektor der Hochschule für Soziale Arbeit Luzern HSA